

FAQ 2.14**Bilanzierung von Verbänden und Vereinen**

Stand: 30.11.2020

Komplex: Vermögenserfassung, Bewertung und Bilanzierung

Stichworte: Verbände, Vereine

Sind Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden zu bilanzieren?

Im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung kann die Kommune ein Mitglied in einem rechtsfähigen Verein sein. Diese Mitgliedschaften haben sachlich betrachtet für die Kommune keinen bilanzierungsfähigen wirtschaftlichen Gehalt, der unter den Finanzanlagen anzusetzen wäre. In derartigen Organisationen sind natürliche und/oder juristische Personen zusammengeschlossen, bei denen der Umfang der Mitgliedschaft personenbezogen und nicht vermögensbezogen bestimmt ist und durch jährliche Mitgliedsbeiträge getragen wird. Solche Mitgliedschaften stellen daher keine bilanzierungsfähige kommunale Organisationsform dar, die in der kommunalen Bilanz gesondert anzusetzen wäre.

Diese Sachlage gilt entsprechend für Mitgliedschaften der Kommune in einem Fachverband, so dass z. B. die Mitgliedschaft der Kommune in einem kommunalen Spitzenverband nicht zu bilanzieren ist.

Des Weiteren sei noch darauf hingewiesen, dass auch die Mitgliedschaft der Kommunen in anderen Verbänden, wie z. B. Abfallverbände, Landschaftsverbände, Regionalverbände, soweit sie nicht als Zweckverbände nach dem GKG-LSA gebildet wurden, grundsätzlich betriebswirtschaftlich und bilanztechnisch keinen Vermögenswert der Kommune darstellen und daher auch nicht in der kommunalen Bilanz gesondert auszuweisen sind. Ggf. ist das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Für Mitgliedschaften der Kommunen in den nachfolgend exemplarisch genannten Verbänden besteht somit keine Bilanzierungspflicht:

- Boden- und Wasserverbände (Unterhaltungsverbände)
- Regionale Planungsgemeinschaft (kein Zweckverband nach GKG-LSA)
- Saale-Unstrut-Tourismus e.V. (Fremdenverkehrsverband)
- Landkreistag e.V.
- Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Arbeitgeberverband e.V.
- Fach- und Landesverbände
- SIKOSA e.V.